

An das Ratsmitglied  
Herrn  
Michael Lehmann

04.05.2015

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates  
Ihre Anfrage vom

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihre kleine Anfrage vom 27.04.2015 betr. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim beantworte ich wie folgt:

**Zu 1.:**

Gemäß der genannten Satzung der Stadt Bornheim werden für die „Benutzung“ der **Offenen Ganztagschule im Primarbereich** von Eltern der diese Schule besuchenden Kinder Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von 150 Euro gezahlt. Diese müssen bei einem Jahresbruttoeinkommen der Eltern von über 55.000 Euro gezahlt werden.

**Frage:**

- 1) Wie hoch ist in Bornheim die Anzahl der jeweiligen Zahler in den einzelnen Stufen?

**Antwort:**

Stand der Tabelle 28.04.2015

<b>Anzahl der z. Zt. festgesetzten Elternbeiträge</b>			
Stufe	Beitrag		Anzahl Kinder
0	0,00 €	x	184
1	24,00 €	x	54
KK 2 (25%)	6,00 €	x	15
KK 3	0,00 €	x	1
2	41,00 €	x	53
KK 2 (25%)	10,25 €	x	16
KK 3	0,00 €	x	3
3	78,00 €	x	36
KK 2 (25%)	19,50 €	x	14
KK 3	0,00 €	x	0
4	110,00 €	x	23
KK 2 (25%)	27,50 €	x	14
KK 3	0,00 €	x	0
5	150,00 €	x	142
KK 2 (25%)	37,50 €	x	77
KK 3	0,00 €	x	10
			<b>642</b>

KK2 = Kinderkennzeichen 2, Geschwisterermäßigung (hier wird der Betrag auf 25% reduziert)

KK3 = Kinderkennzeichen 3, zahlt keinen Beitrag

**Frage:**

- 2) Bei wie vielen Zahlern liegt das zugrunde gelegte Jahresbruttoeinkommen über 65.000, 75.000 und 85.000 EURO?

**Antwort:**

Diese Zahl kann nicht genau ermittelt werden. Von den insgesamt 229 Höchstbeitragszahlern haben ca. 140 Personen ihr Einkommen nur mit einer verbindlichen Erklärung nachgewiesen und mitgeteilt, dass ihr Einkommen über 55.000 EURO liegt.

**Zu 2.:**

Gemäß der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in **Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege** werden auch hier die jeweiligen Jahreseinkommen der Berechnung der Beitragshöhe zugrunde gelegt. Hier gehen die einzelnen Einkommensstufen jedoch bis 85.000 Euro.

**Frage:**

- 1) Wie hoch ist die Anzahl der jeweiligen Zahler in den einzelnen Stufen?

**Antwort:**

<b>Stastik Elternbeträge KIGA</b>			
Erstkind	Geschwister	Einkommen	Gesamt
214	29	bis 15.500 €	243
159	15	bis 25.000 €	174
130	23	bis 35.000 €	153
134	26	bis 45.000 €	160
126	21	bis 55.000 €	147
116	19	bis 65.000 €	135
105	21	bis 75.000 €	126
74	13	bis 85.000 €	87
254	62	ab 85.000 €	316
			1541

**Frage:**

- 2) Würden sich bei der Anwendung der in dieser Satzung aufgeführten Einkommensstufen auf die Beitragszahlungen für die OGS, höhere Einnahmen ergeben?  
Wenn Nein, dann möge die entsprechende Berechnung vorgelegt werden.

**Antwort:**

Nach bisherigen Einschätzungen werden keine höheren Einnahmen erzielt, da sich durch die Verteilung von 170 EURO auf 8 Einkommensstufen die Höchstbeitragszahler reduzieren werden und dadurch Einnahmen wegbrechen.

Hier wird auf die Vorlage für den kommenden ASS am 16.06.2015 verwiesen.

**Frage:**

- 3) Sind bei Anwendung dieser Einkommensstufen die Verwaltungskosten höher als bei der Anwendung der Einkommensstufen entsprechend der Satzung für die Benutzung der OGS ? Wenn Ja, um welchen Betrag handelt es sich?

**Antwort:**

Kann nicht beantwortet werden.

**Zu 3.:**

Im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 wird unter Punkt 8.2 der Elternbeitrag zu den offenen Ganztagschulen im Primarbereich auf den monatlichen Betrag von 150 Euro begrenzt. Dieser soll zwischenzeitlich, siehe Vorlage 122/2015-4, auf 170 Euro erhöht worden sein. Gleichzeitig ist bei weiteren die offene Ganztagschule besuchenden Kindern (Geschwisterkinder) eine Ermäßigung dieser Beiträge möglich.

**Frage:**

- 1) Ist die Erhöhung der Beitragshöchstgrenze auf 170 Euro zwischenzeitlich schon rechts-wirksam veröffentlicht worden? Wenn ja, wann?

**Antwort:**

Ja.

(Siehe Schreiben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 15.01.2015)

**Frage:**

- 2) Wurde seitens der Stadtverwaltung rechtliche Überlegungen angestellt, dass die Beitragsermäßigung bei Geschwisterkindern gem. § 3 Nr. 2 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich der Stadt Bornheim so umgestellt wird, dass diese Regelung einkommensabhängig ausgestaltet werden wird? Wenn ja, mit welchem Ergebnis.

**Antwort:**

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister